



AMTSBLATT

der Stadt Emsdetten

Nr. 11

Jahrgang 2020

Erscheinungstag: 26.03.2020

Inhalt

Seite

1. Bekanntmachung:	Allgemeinverfügung gem. §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG)	66 - 69
--------------------	---	---------

Präambel

Zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen hat das Land NRW am 22.03.2020 mit der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Gesetz- und Verordnungsblatt (GV.NRW.) Ausgabe 2020 Nr. 6a vom 22.3.2020, Seite 177a bis 184a -CoronaSchVO) weitreichende Beschränkungen erlassen. Die CoronaSchVO tritt mit Ihrem Inhalt grundsätzlich an die Stelle der bisher von der Stadt Emsdetten erlassenen Allgemeinverfügungen.

Gem. §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) ergeht unter Beachtung der Nachrangigkeit (§ 13 Satz 2 CoronaSchVO) nachstehende

Allgemeinverfügung

1. Tagesstrukturierende Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstige vergleichbare Angebote) sowie Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation haben allen Nutzerinnen und Nutzern den Zutritt zu untersagen. Dies gilt insbesondere für Bildungseinrichtungen für berufsvorbereitende und ausbildende Maßnahmen, die sich an Menschen mit Behinderungen richten, wie z.B. Berufsbildungswerke, Berufsförderungswerke, Berufliche Trainingszentren.

Davon ausgenommen sind:

- a) Nutzerinnen und Nutzer, die im eigenen häuslichen Umfeld untergebracht sind und deren Betreuungs- oder Pflegeperson eine unverzichtbare Schlüsselperson ist. Die Pflege und / oder Betreuung soll erfolgen, sofern eine private Betreuung, insbesondere durch Familienangehörige, oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung (bspw. Homeoffice) nicht gewährleistet werden kann.

Schlüsselpersonen sind Angehörige von Berufsgruppen, deren Tätigkeit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der medizinischen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung zentraler Funktionen des öffentlichen Lebens dient. Dazu zählen insbesondere:

Alle Einrichtungen, die der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen.

Die Unentbehrlichkeit ist der betreffenden Einrichtung gegenüber durch eine schriftliche Bestätigung des jeweiligen Arbeitsgebers bzw. Dienstvorgesetzten nachzuweisen.

- b) Nutzerinnen und Nutzer, deren pflegerische oder soziale Betreuung für den Zeitraum, in dem sie sich normalerweise in einer WfbM aufhalten, nicht sichergestellt ist. Die Träger der WfbM sind angehalten, für die betroffenen Personen eine Betreuung im notwendigen Umfang sicherzustellen. Sie sollen zu diesem Zweck mit Anbietern von Wohneinrichtungen zusammenarbeiten.

- c) Diejenigen Rehabilitandinnen und Rehabilitanden, die einen intensiven und persönlichen Betreuungsaufwand benötigen, dem im häuslichen Rahmen nicht entsprochen werden kann. Für diese Teilnehmenden kann auf Elternwunsch bzw. auf Be-

darfsmeldung des / der Teilnehmenden im Einzelfall nach Entscheidung der Schulleitung ein Betreuungsangebot vor Ort in der Einrichtung sichergestellt werden. Da dieser Personenkreis zu besonders vulnerablen Bevölkerungsgruppe gehört, sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu beachten. Zur Flankierung der kontaktreduzierenden Maßnahmen kann, soweit möglich, das Unterrichtsgeschehen auf virtuelle Lernwelten umgestellt und durch die Bildungsträger weiter begleitet werden.

2. Die Betretungsverbote unter 1. gelten auch für interdisziplinäre oder heilpädagogische Frühförderstellen, heilpädagogische Praxen und Autismuszentren, soweit dies nicht medizinisch dringend notwendig angezeigt ist. Daneben gelten die Betretungsverbote unter 1. auch für Betreuungsgruppen, die als Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne der Anerkennungs- und Förderungsverordnung (AnFöVO) anerkannt wurden.
3. Zu den Ausnahmen die unter den Ziffern 9 a) bis c) sowie 10 bestimmt sind, gilt, dass ein zumutbarer Transport für den Hin- und Rückweg sicherzustellen ist, der die derzeit besonderen Risiken durch eine Infektion mit SARS-CoV-2 berücksichtigt.
4. Beerdigungen sind unter folgenden Auflagen durchzuführen:
 - eine Registrierung aller Besucher/Teilnehmer mit Kontaktdaten (Datum, Uhrzeit, Nachname, Vorname, Telefonnummer) erfolgt bei dem Bestattungsunternehmen
 - die maximale Besucher-/Teilnehmerzahl wird auf 20 Personen beschränkt
 - die Trauerfeier soll im Freien auf dem Friedhof stattfinden.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 11 Abs. 4 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.03.2020 (GV. NRW. S. 177a) Erd- und Urnenbestattungen sowie Totengebete nur im engsten Familienkreis zulässig sind und nur unter der Voraussetzung, dass die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 m eingehalten werden.

5. In Bau- und Gartenbaumärkten im Sinne von § 5 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) darf sich pro 100 Quadratmeter der für Kunden zugänglichen Fläche maximal ein Kunde aufhalten. Für Floristen gilt § 5 Abs 1 Satz 2 CoronaSchVO entsprechend.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Emsdetten in Kraft. Die in Ziffer 1 bis 5 benannten Maßnahmen dieser Allgemeinverfügung gelten bis einschließlich 19.04.2020. Eine Verlängerung ist möglich.
7. Die Allgemeinverfügungen zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2-Virus-Infektionen vom 18.03., 20.03. und 21.03.2020 werden hiermit aufgehoben.
8. Auf die Rechtsverordnung des Landes NRW zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 22.03.2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt (GV.NRW.) Ausgabe 2020 Nr. 6a vom 22.3.2020, Seite 177a bis 184a - CoronaSchVO) wird ausdrücklich hingewiesen.

Begründung:

Mit Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) vom 22.03.2020 (GV. NRW. S. 177a) hat das Land Nordrhein-Westfalen von seiner Verordnungsbefugnis nach § 32 IfSG Gebrauch gemacht und Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung dieses Virus verordnet. Sie gilt seit dem 23.03.2020 unmittelbar.

Nach § 13 S. 1 CoronaSchVO gehen Bestimmungen dieser Verordnung widersprechenden und inhaltsgleichen Allgemeinverfügungen der nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden vor. Ziel dieser Rechtsverordnung ist es demnach, einen einheitlichen, landesweiten Rechtsrahmen zu schaffen. Mithin finden die Regelungen in den o.g. Allgemeinverfügungen in dem Umfang keine Anwendung mehr, wie sie den Bestimmungen der CoronaSchVO widersprechen oder mit diesen übereinstimmen, und werden durch diese Allgemeinverfügung aus Gründen der Rechtsklarheit aufgehoben.

Eine eigene Regelungskompetenz besitzen die örtlichen Ordnungsbehörden nach § 13 S. 2 CoronaSchVO insoweit, wie diese Verordnung keine Regelungen trifft. Dies gilt insbesondere hinsichtlich in Allgemeinverfügungen verfügter weitergehender Schutzmaßnahmen.

Zu Ziffern 1 bis 4:

Da die CoronaSchVO hinsichtlich der in Ziffer 1 der Allgemeinverfügung benannten Einrichtungen keine Regelungen trifft, müssen die in den Ziffern 9 bis 11 der Allgemeinverfügung vom 18.03.2020 getroffenen Schutzmaßnahmen aufrecht erhalten werden und sind daher in Ziffer 1 bis 3 dieser Verfügung erneut aufgelistet. Auf die in der Allgemeinverfügung vom 18.03.2020 genannte Begründung wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen.

Ähnliches gilt auch für die schon in Ziffer 12 der Allgemeinverfügung vom 18.03.2020 getroffenen Maßnahmen. Diese enthält bezüglich Beerdigungen weitergehende Schutzmaßnahmen, die nach § 13 S. 2 CoronaSchVO unberührt bleiben. Diese sind aus Gründen der Rechtsklarheit noch einmal unter Ziffer 4 aufgeführt und sollen weiterhin gelten.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass neben den in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen zu Beerdigungen die Vorgaben in § 11 Abs. 4 CoronaSchVO zu beachten sind.

Zu Ziffer 5:

Nach der Rechtsverordnung des Landes darf Personen der Zutritt zu Bau- und Gartenbaumärkten sowie Floristikbetrieben nur gestattet werden, wenn zum Schutz vor Infektionen geeignete Vorkehrungen getroffen worden sind (insbesondere Maßnahmen zur Sicherstellung von Mindestabständen und Schutzvorrichtungen für das Kassenpersonal).

Die für die durch die CoronaSchVO zugelassenen Handelsgeschäfte (§ 5 Abs. 1 Satz 2) vorgesehene Beschränkung auf eine Person pro zehn Quadratmeter der für Kunden zugänglichen Lokafläche gilt nicht für die nach § 5 Absatz 3 zugelassenen Betriebe, sodass hier eine Regelung getroffen werden muss, um eine Ausbreitung des Virus zu verhindern.

Durch eine analoge Anwendung der Regelung des § 5 Abs. 1 Satz 2 CoronaSchV würden voraussichtlich hohe Kundenzahlen zugelassen sein, weil die meisten Betriebe über große Verkaufsflächen im Sinne des § 5 As. 1 Satz 2 verfügen.

Da aber eine zu hohe Kundenfrequenz in diesen Märkten nicht gewährleisten würde, dass Mindestabstände – auch zum Schutz des Personals – eingehalten werden können, trifft diese Allgemeinverfügung eine Konkretisierung der Rechtsverordnung in diesem Punkt und beschränkt die zulässige Kundenzahl auf den Aufenthalt von maximal einem Kunden pro 100 Quadratmeter der für Kunden zugänglichen Fläche bei diesen Betrieben. Nur dadurch kann der beabsichtigte Zweck der Verhinderung der Verbreitung des Virus erreicht werden.

Bei Floristen erscheint es hinsichtlich der Beschränkung der gleichzeitig anwesenden Kundenzahl sachgerecht, die Regelung des § 5 Abs. 1 Satz 2 CoronaSchVO entsprechend anzuwenden, weil die Art des Betriebes sich in der Regel nicht vom Betrieb der anderen in § 5 Abs. 1 Satz 1 CoronaSchVO genannten Betriebe unterscheidet.

Zu Ziffer 6:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW). Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sind die in

Ziffer 1 bis 5 getroffenen Maßnahmen bis einschließlich 19.04.2020 befristet. Die zeitliche Beschränkung kann bei Fortbestand des Übertragungsrisikos entsprechend verlängert werden.

Zu Ziffer 7:

Durch die Allgemeinverfügungen vom 18.03., 20.03. und 21.03.2020 hat die Stadt Emsdetten auf der Grundlage von § 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) Maßnahmen ergriffen, um eine Weiterverbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 zu verhindern. Die Allgemeinverfügungen wurden jeweils am gleichen Tag im Amtsblatt der Stadt Emsdetten bekannt gemacht und traten am folgenden Tag in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofenstr. 8, 48145 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Emsdetten, 26.03.2020

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister